

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Freigericht

Stand: 29.09.2022

Aktenzeichen: 11.1.01.01

Kontakt

Gemeinde Freigericht
Rathausstraße 13
63579 Freigericht

E-Mail: gemeinde@freigericht.de
Internet: www.freigericht.de

Verwaltungskostensatzung

vom 29.09.2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat in ihrer Sitzung am 29.09.2022 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, 134),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

Gliederung

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen	3
§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes	3
§ 3 Kostenschuldner	3
§ 4 Kostengläubiger	3
§ 5 Entstehen der Kostenschuld	3
§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung	3
§ 7 Billigkeitsregelung	4
§ 8 Gebührentatbestände	4
§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7

Dokumenteninformation:

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Freigericht
Versionsdatum: 29.09.2022

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Freigericht.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu

Dokumenteninformation:

bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1.	Schriftliche Auskünfte	
1.1	einfache schriftliche Auskünfte	kostenfrei
1.2	Schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen (z.B. Bauakte, Plänen, Karten, Listen etc.), soweit keine andere Gebühr vorgesehen ist	30,00 bis 600,00
2.	Akteneinsicht	
2.1	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00
2.2	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss.	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2.2.1	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Die Auslagen bzw der Aufwand für das Digitalisieren von nicht digital vorhandenen Akten sind nicht mit der Gebühr abgegolten, sondern werden gesondert erhoben.	nach Zeitaufwand oder tatsächliche m Aufwand siehe Abs. 2
2.2.2	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch, usw.	5,00 bis 15,00
2.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger, usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
3.	Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	7,00
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00

Dokumenteninformation:

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
3.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	7,00 0,60
4.	Anfertigung von Dokumenten - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	
4.1	Anfertigung von gescannten Dokumenten	0,30
4.2	Anfertigung von Fotokopien	
4.2.1	je Seite DIN A 4 und kleiner	0,50
4.2.2	je Seite DIN A3	1,00
4.3	bei gleicher Vorlage je weiteres Stück	
4.3.1	DIN A4 und kleiner	0,50
4.3.2	DIN A3	1,00
4.4	Herstellung von Planpausen	
4.4.1	DIN A 0	15,00
4.4.2	DIN A 1	10,00
4.4.3	kleiner als DIN A 1	7,50
4.4.4	sonstige, je m ²	15,00
4.4.5	Anfertigung von Datenträgern, je Datenträger	10,00
5.	Genehmigung, Erlaubnis und andere Verwaltungsakte	
5.1	Soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben, je Fall	Nach Zeitaufwand s. Abs. 2
	mindestens	10,00
	Höchstens	500,00
5.2	Verlängerung s. 5,1, je Fall	+ 25% aus 5.1
5.3	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder Trinkwasserversorgung	85,00 bis 2.500,00
5.4	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage oder eines Wasserleitungsanschlusses, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	85,00 bis 2.500,00
5.5	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	85,00 bis 1.000,00
5.6	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	85,00 bis 100,00
5.7	Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen (Zisternen), insbesondere auch wenn für diese Anlagen eine Förderung der Gemeinde gewährt wurde.	60,00

Dokumentation:

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
5.8	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
	mindestens	50,00
	höchstens	2.500,00
5.9	Genehmigung für das Aufstellen von Kleider-/Schuhcontainern auf gemeindlichen Flächen	100,00
6.	Bescheinigungen, Erklärungen, Zeugnisse	
6.1	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts,	
6.1.1	für jedes Grundstück	25,00
6.1.2	mindestens je Grundstückskaufvertrag	50,00
6.1.3	Bescheinigung über Anliegerleistungen, je Grundstück	30,00
6.2	Bescheinigung der Gemeindekasse über geleistete Zahlungen	10,00
6.3	Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen	7,50
6.4	Sonstige Bescheinigungen einfacher Art, je Fall	3,00 bis 15,00
6.5	Sonstige Bescheinigungen mit erheblichem Aufwand, je Fall	5,00 bis 50,00
6.6	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach der Anlage zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	50,00
6.7	Abweichung bzw. Befreiung nach § 73 Abs. 4 HBO	150,00 bis 300,00
7.	Sonstige Gebührentatbestände	
7.1	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00
7.2	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
7.3	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
7.4	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
	mindestens	30,00
	höchstens	2.500,00
7.5	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
	mindestens	30,00

Dokumenteninformation:

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
	höchstens	1.500,00
7.6	Entscheidungen über einen Widerspruch, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
	mindestens	15,00
	höchstens	1.500,00
7.7	Ersatz einer abhanden gekommenen Hundesteuermarke einschließlich Auslagen	5,00
7.8	Fehlgeschlagene Lastschrift bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandant	7,50
7.9	Eheschließungen	42,00 bis 600,00
7.10	Gebühren Wochenmarkt Nutzung Standplatz incl. Strompauschale Wöchentlich bis 8 lfdm über 8 lfdm	10,00 15,00

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand je ¼ Stunde beträgt bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	21,50 €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	17,75 €
für alle übrigen Beschäftigten	14,00 €
Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 34,00€ erhoben.	

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 03.03.2017 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Dokumenteninformation:

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Freigericht
Versionsdatum: 29.09.2022

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Freigericht, 30.09.2022

Dr. Albrecht Eitz
Bürgermeister